

LAW SHOOTER

November 2014

RECHTLICHE NEUHEITEN

Auch in diesem Monat haben wir Ihnen erneut aktuelle und interessante Themen aus verschiedenen Rechtsgebieten zusammengestellt. In dieser Ausgabe unseres Law Shooters finden Sie Neuigkeiten zum neuen Kreditgesetzes sowie die überraschende Antwort vom Obersten Gerichtshof bezüglich des Überstundenzuschlags. Abschließend beschäftigen wir uns damit, welche Möglichkeiten bestehen, gegen ärztlichen Behandlungsfehler vorzugehen.

Sollten Sie Interesse an bestimmten Themen haben sprechen Sie uns doch hierzu gerne an, wir werden diese dann sicherlich in einen unserer künftigen Newsletter aufnehmen können.

Weiterhin möchten wir Sie zum Abschluss des Jahres auf die traditionelle Weihnachtsfeier des Deutschen Wirtschaftsclubs (DWC - www.dwc.hu) hinweisen, welche diesmal am 6. Dezember 2014 im eleganten Stefánia Palast stattfinden wird. Für die musikalische Unterhaltung sorgt u.a. unserer Stargast des Abends, Bogi, die aus verschiedenen Wettbewerben und insbesondere aus dem Eurovision Song Contest in Ungarn aber nicht zuletzt auch durch ihre Auftritte bei Konzerten bekannt ist.



Dr. Arne Gobert
Managing Partner

IST DAS UNGARISCHE KREDITGESETZ VERFASSUNGSWIDRIG?

Das zweite Kreditgesetz - das den Fremdwährngskreditnehmern helfen soll – wurde, wie wir bereits in unserem Newsletter im Oktober berichtet haben, erlassen.

Das Parlament hat das Gesetz über die Regeln der finanziellen Abrechnungen angenommen. Die Ungarische Bankenvereinigung

INHALT

- **IST DAS UNGARISCHE KREDITGESETZ VERFASSUNGSWIDRIG?** 1
- **HAT MAN EINEN ANSPRUCH AUF ÜBERSTUNDENZUSCHLAG BEI EINER ARBEITSZEIT VON 12 STUNDEN OHNE PAUSEN? DIE ÜBERRASCHENDE ANTWORT DES OBERSTEN GERICHTS** 3
- **HILFE! ICH WURDE OPFER VON EINEM ÄRZTLICHEN BEHANDLUNGSFEHLER!** 4

KONTAKT

- **ANSCHRIFT:**
ANDRÁSSY ÚT 10.,
STERN PALOTA,
H-1061 BUDAPEST,
UNGARN

- **WEBSEITE:**

WWW.GOBERTPARTNERS.COM

office@gfplegal.com

www.gobertpartners.com

hat den Präsidenten der Republik, János Áder, vergeblich aufgefordert, das Gesetz nicht zu unterzeichnen. Die Finanzinstitute müssen daher zwischen dem 15. Januar und 30. September 2015 offenlegen, wie viel sie ihren Kunden aus Zinsspannen und einseitigen Vertragsänderungen extra berechnet haben. Ungefähr 1,3 Millionen Verträge sind betroffen, von denen fast die Hälfte Forintkredite sind. Die Erstattungen können jedoch nur beim Obsiegen des Staates in dem von den Banken eingeleiteten Verfahren erreicht werden, in welchem die Banken beweisen wollen, dass sie rechtmässig gehandelt haben.

In den Rechtsstreitigkeiten zwischen den Banken und Kunden wurden bislang fünfundsechzig Urteile erlassen, davon wurden nur drei Klagen der Kreditinstitute bestätigt wurden. Zudem ist das Verfassungsgericht mit drei Anträgen befasst. Wie der Justizminister László Trócsányi zum Thema geäußert hat, sollen die Verfahren spätestens Anfang Januar endgültig beendet sein. „Wir hoffen, dass die zweitinstanzlichen Verfahren Mitte November beendet werden. Der Justizminister hat ferner erklärt: „Das Überprüfungsverfahren vor dem Obersten Gericht (*Kúria*) wird nach unserer Erwartungen bis Ende dieses Jahres oder spätestens bis Anfang Januar eingestellt“.

Die Klage der EvoBank war die erste unter den durch die Finanzinstitute gegen den Staat eingereichten Klagen, die das Hohe Gericht in Budapest (Fővárosi Ítéltábla) zweiter Instanz geprüft hat. Der den Vorsitz führenden Richter hat während der mündlichen Gerichtsverhandlung in der Begründung des rechtskräftigen Urteils betont: er fordert das Verfassungsgericht auf, mehrere Bestimmungen des ersten Kreditgesetzes (Gesetz Nr. XXXVII von 2014) für verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben. Die Bestimmungen des Gesetzes, die die Vertragsklauseln für nichtig erklären, sofern das Finanzinstitut binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist kein zivilrechtliches Verfahren eingeleitet hat oder wenn das Gericht die

Klage abweist oder das Verfahren einstellt, sollen für verfassungswidrig erklärt werden. Nach Auffassung des Hohen Gerichts sollte auch die Gesetzesbestimmung für nichtig erklärt werden, nach der die Finanzinstitute gegenüber den Kunden nach den Regelungen eines separaten Gesetzes rechenschaftspflichtig sind.

Darüber hinaus sind nach Ansicht des Hohen Gerichts weitere zehn Absätze im Gesetz des zivilrechtlichen Verfahrens als verfassungswidrig anzusehen, die vorschreiben, in welchem Verfahren die Geldinstitute die Missbrauchsvermutung widerlegen können.

Das Hohe Gericht hat auch festgestellt, dass diese gesetzlichen Bestimmungen gegen den Grundsatz im Grundgesetz von Ungarn verstoßen, der bestimmt, dass Ungarn ein unabhängiger, demokratischer Rechtsstaat ist. Sie verstoßen ferner gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung und gegen das Recht, dass jegliche gegen eine Person erhobenen Anklagen oder seine Rechte und Pflichten in einem Prozess von einem per Gesetz gebildeten, unabhängigen und unparteiischen Gericht in einer fairen und öffentlichen Verhandlung, innerhalb einer angemessenen Frist beurteilt werden muss. Nach dem Hohen Gericht verletzt das Gesetz das in der Verfassung verankerte Prinzip, nach dem die Richter unabhängig sind, sowie den Grundsatz der Rechtssicherheit, und die Festlegung, dass ihre Hauptaufgabe die Rechtssprechungstätigkeit ist.

Der Richter hat in seiner Begründung ferner darauf hingedeutet, dass die Missbräuchlichkeit der Vertragsklauseln ein ethischer Begriff ist, und bei der Entscheidung über derer Vorliegen „die Feststellungen der Richter ausgehend von öffentlichen Erfahrungen und logischen Schlussfolgerungen“ von enormer Bedeutung sind; keine Ergebnisse, die höchste Professionalität verlangen, ohne Hilfe bloß die Regeln der Logik nach zu erwarten sind. Er hat gesagt, dass

die sieben Grundsätze in dem Gesetz „meistens ohne speziellen Fachkenntnisse abgeleitet werden können“, aber für die Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen das Fachwissen der Richter nicht immer ausreicht.

Der Richter hat auch darauf hingewiesen, dass die kurzen Fristen im Gesetz beim Beweisverfahren ausschließlich die Vorlage von Urkundenbeweisen ermöglichen; die Verwendung von anderen Beweismitteln sei daher praktisch unmöglich.

Die EvoBank Zrt. hat in ihrer Beschwerde die Feststellung der Verfassungswidrigkeit, sowie die Verletzung des relevanten internationalen Vertrags verlangt und hat das Verfahren vor dem Verfassungsgericht eingeleitet, um die Anwendung der verfassungswidrigen Vorschriften auszuschließen. Nach Auffassung der Bank hat „das Vorliegen der verfassungsrechtlichen Bedenken“ auch der Budapester Gerichtshof (*Fővárosi Törvényszék*) in der Begründung des erstinstanzlichen Urteils anerkannt.

Die Bank als Kläger hat in ihrer Beschwerde vorgetragen: der Anstieg der Darlehensraten seien nicht als ungerechtfertigte Bereicherung des Kreditgebers anzusehen, da die Kreditgeber die Gebühren und Zinsen wegen den Wechselkursspannen erhöht haben und dies folglich die Ausgewogenheit zwischen den Leistungen nicht beeinträchtigt habe.

Der ungarische Staat als Beklagte hat die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des Budapester Gerichtshofs verlangt und hat in seinem Berufungsgegenantrag erklärt: das Fremdwährungskreditgesetz ist nicht rückwirkend, da die Entscheidung des Obersten Gerichts zur Wahrung der Rechtseinheit aufgrund den Bestimmungen des ehemaligen Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderen Rechtsakten der Verbraucherverträge erlassen wurden.

Nach Auffassung des Staates hat der Gesetzgeber keinen Rechtszustand geschaffen, nach dem die Nachteile der Rückwirkung ausschließlich die Geldinstitute betreffen.

Wird keine positive Entscheidung in Bezug auf die Banken vor dem Hohen Gericht erreicht, können die Banken ausschließlich außergerichtliche Rechtsmittel in Anspruch nehmen, d.h. die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Einreichung eines Revisionsantrags. An dieser Stelle möchten wir noch erwähnen, dass die Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der die Banken betreffenden Transaktionssteuer bereits abgewiesen wurde.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Levente Bank Junior Associate
Levente.bank@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

**HAT MAN EINEN ANSPRUCH
AUF ÜBERSTUNDENZUSCHLAG
BEI EINER ARBEITSZEIT VON 12
STUNDEN OHNE PAUSEN? DIE
ÜBERRASCHENDE ANTWORT
DES OBERSTEN GERICHTS**

Das Oberste Gericht hat seine Auffassung in seiner Entscheidung im Fall Nr. Mfv.II.10.185/2014. der außerordentlich langen Arbeitszeiten ohne Unterbrechungen dargelegt. Die Entscheidung ist für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer gleichermaßen interessant.

Im vorliegenden Fall wurden die Arbeitnehmer an den betroffenen Tagen mit einer Tagesarbeitszeit von jeweils 12 Stunden beschäftigt. Mit der Klage haben sie die Verurteilung des Beklagten (Arbeitgeber) zur Zahlung des Überstundenzuschlags wegen der nicht gewährten Pausen und zur Zahlung des Grundgehalts

für die Standzeiten begehrt. Grund des Überstundenzuschlags sei dabei die Anstrengungen von Arbeitnehmern im Job bei Überstunden.

Das erstinstanzliche Gericht hat festgestellt, dass die Klage hinreichend begründet ist und hat den Beklagten zur Zahlung des Überstundenzuschlags und Grundgehalt für die Standzeit verurteilt. In der Begründung des Urteils hat das Gericht erläutert, dass der Arbeitgeber die Arbeitszeit weder aufgeteilt, noch festgestellt hat, wann die Arbeitspausen den Arbeitnehmern zustehen, ferner konnten die Arbeitnehmer die Pausen gar nicht in Anspruch nehmen.

Der Beklagte hat ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz eingelegt, und demzufolge hat das Gericht zweiter Instanz das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und geändert. Das Gericht hat ausgeführt, dass die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für die außerordentlichen Arbeitszeiten und Standzeit nicht nachgewiesen werden konnten; die Arbeitnehmer haben 12 Stunden gearbeitet und die Arbeit wurde richtig vergütet.

Die Unsicherheiten wegen den verschiedenen Auffassungen der zwei Gerichte hat das Oberste Gericht in seiner Entscheidung ausgeräumt: es hat das Urteil des Gerichts zweiter Instanz aufrechterhalten. In seiner Begründung hat es vorgetragen, dass die Nichtgewährung einer Pause von 1 Stunde bei einer Arbeitszeit von 12 Stunden zwar das Vorliegen einer rechtswidrigen Beschäftigung begründen kann, dies aber kein konkreter Nachweis für außerordentliche Arbeitszeiten sei. Außerordentliche Arbeitszeiten sind die von der Arbeitszeiteinteilung abweichenden Arbeitszeiten, die Arbeitszeit über dem Arbeitszeitrahmen und der Zeitraum der Bereitschaftsdienste.

Da die Arbeitnehmer ihrer Arbeitszeitgestaltung entsprechend gearbeitet haben und dafür vergütet wurden, kann keine Ausfallzeit festgestellt werden, in der die Arbeitnehmer aus einem in den Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers fallenden Grund nicht arbeiten konnten bzw. hierfür nicht vergütet

wurden.

In Ungarn ist die Nichtgewährung der Arbeitspausen eine der häufigsten Rechtsverletzungen gegenüber den Arbeitnehmern, aber die Vermeidung von Zahlung der verschiedenen Zuschläge (Zuschlag bei einer Arbeitsverrichtung an einem Feiertag, Zuschlag für eine außerordentliche Arbeitszeit, Zuschlag bei Nacharbeit usw.) ist auch ein häufiges Problem. Die Nichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen kann meistens auf das mangelnde Wissen der Rechtsvorschriften, auf bloße Versäumnisse seitens der Arbeitgeber und auf die Risikobereitschaft der Arbeitgeber zurückgeführt werden. Im Hinblick auf das im vorstehenden Absatz ausgeführte Urteil kann aber trotz der zahlreichen Fälle festgestellt werden, dass die Gerichte immer sehr sorgfältig überprüfen, ob eine Rechtsverletzung vorliegt und berücksichtigen dabei insbesondere auch die Interessen der Arbeitgeber.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Zsuzsa Magyar Junior Associate
Zsuzsa.magyar@gfplegal.com
+36 1 270 99 00

HILFE! ICH WURDE OPFER VON EINEM ÄRZTLICHEN BEHANDLUNGSFEHLER!

Die ärztliche Behandlung bringt nicht immer den erhofften Erfolg. Das Ausbleiben des Erfolgs kann an der Art der Krankheit oder aber an der Art der durchgeführten Behandlung liegen und hier können insbesondere vorsätzliche oder fahrlässige Behandlungsfehler vorliegen. In letzterem Fall stellt sich die Frage nach der Verantwortlichkeit und Haftung für den Tod oder die Gesundheitsschäden des Patienten trägt. Hierbei sind die straf- und zivilrechtliche Haftung voneinander strikt zu trennen. In diesem Artikel befassen wir uns nur mit Letzterem.

Im bürgerlichen Recht haftet für den Schaden nicht immer die Person, die den Schaden tatsächlich verursacht hat. Dies gilt auch für ärztliche Behandlungsfehler insbesondere in solchen Fällen, für die Arbeitnehmer laut des Zivilgesetzbuchs nur beschränkt haften: für die vom Mitarbeiter verursachten Schäden muss der Arbeitgeber aufkommen. Das heißt, für den vom Arzt verursachten Schaden haftet die Gesundheitseinrichtung, vorausgenommen, dass der Schaden nicht durch ein vorsätzliches Fehlverhalten eingetreten ist, da dafür die gesamtschuldnerische Haftung der Mitarbeiter und der Gesundheitseinrichtung gilt.

Wie kann man als Opfer eines ärztlichen Behandlungsfehlers vorgehen?

Vor der Einleitung des Zivilprozessverfahrens sollte man vor allem eine Beschwerde bei der Gesundheitseinrichtung einlegen, wo der vermutete Behandlungsfehler eingetreten ist und die Behandlungsdokumentation verlangen. Daneben ist es ratsam, auch ein medizinisches Sachverständigengutachten erstellen zu lassen, um das Vorliegen des ärztlichen Behandlungsfehlers nachweisen zu können, da die Beweislast grundsätzlich beim Patienten liegt.

In den meisten Fällen ist es ratsam, sich vor Einreichung der Klage um eine aussergerichtliche Einigung zu bemühen, auch wenn der Anspruch des Patienten hinreichend begründet ist. Das liegt daran, dass solche Schadenersatzverfahren sich über mehreren Jahren erstrecken können. Die Gesundheitsdienstleister sind außerdem auch oft bereit, eine bestimmte Summe im Rahmen einer außergerichtlichen Einigung zu zahlen, um das jahrelange Gerichtsverfahren und die damit verbundenen Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit sowie eine die über das Versicherungslimit hinausgehende Zahlungsverpflichtung zu vermeiden, da hierunter der Ruf der Gesundheitseinrichtung leiden könnte. Der Versicherer wiederum haftet nämlich nur bis zur Höhe der Versicherungssumme, den verbliebenen Betrag muss die Gesundheitseinrichtung aus Eigenmitteln selbst zahlen. Für den Geschädigten ist es trotzdem

vorteilhaft, da er auf diesem Wege schnell eine Schadenersatzsumme erhalten kann, ohne das Ergebnis eines langen Verfahrens mit ungewissem Ausgang abwarten zu müssen.

Sollte der Anspruch jedoch zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gemacht werden, wird das Gericht den materiellen Schadenersatz dem Patienten aufgrund der von ihm vorgelegten Beweismittel zusprechen, aber man kann auch ein medizinisches Sachverständigengutachten über die Gebühren der Gesundheitsdienstleistungen vorlegen. Als nichtmaterieller Schaden kann man ferner das sogenannte Schmerzensgeld verlangen. Für die Höhe des Schmerzensgeldes sind die in der Rechtsprechung bestimmten Obergrenzen maßgeblich, angesichts des Ausmaßes der Schäden, Alter des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes, Enge der Familienbindung, etc.

Wir möchten nochmal darauf hinweisen, dass es vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens ratsam ist, eine Beschwerde beim Inhaber der Gesundheitseinrichtung, beim Staatlichen Volksgesundheits- und Amtsärztedienst Ungarns (ÁNTSZ) oder beim Ministerium für Nationale Ressourcen beim Aufsichtsamt für die Verbraucher einzulegen, um die außergerichtliche Einigung zu ermöglichen. Außerdem ist es auch möglich, sich an die Vertreter der Patienten zu wenden und letztendlich kann auch ein ethisches oder strafrechtliches Verfahren gegenüber dem betroffenen Arzt eingeleitet werden.

Bei rechtlichen Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Miriam Bukovics Junior Associate

Miriam.bukovics@gfplegal.com

+36 1 270 99 00

Bei Immobilien- und Handelsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Arne Gobert, Managing Partner:

arne.gobert@gfplegal.com

Bei Gesellschafts- und Steuerrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Réka Ipacs, Corporate & IT/IP Partner:

reka.ipacs@gfplegal.com

Bei Datenschutz und Arbeitsrecht Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Dr. Andrea Klára Soós, Labour & Litigation Partner:

andrea.soos@gfplegal.com

Alle verwendeten Beiträge wurden von dem BWSP Gobert & Partners Team für Sie verfasst